

## Antrag 1 zur Diözesanversammlung am 24.04.2021

### Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen!

**Antragstitel:** Änderung der Diözesansatzung in § 17 Abs. 6 Buchstabe f

**Antragsgegenstand:**

Änderung der Regelungen zur Delegiertenwahl für die Bundesversammlung: Einführung einer Reserveliste und automatische Delegation des Diözesanvorstandes

**Antragsteller:**

Diözesanvorstand

**Antragstext:**

Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass § 17 Abs. 6 Buchstabe f. der Diözesansatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung wie folgt abgeändert wird:

§ 17 (6) f) – aktuell, gültige Fassung	§ 17 (6) f)– Änderungsvorschlag
<p>[...] (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:</p> <p>[...]</p> <p>f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.</p> <p>Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss der Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.</p>	<p>[...] (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:</p> <p>[...]</p> <p>f) die Delegierten <b>samt einer Reserveliste</b> des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland, <b>die nicht dem Diözesanvorstand angehören. Dieser ist qua Amt für die Bundesversammlung delegiert.</b></p> <p>Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss der Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.</p>

**Begründung:**

Auf der Diözesanversammlung 2019 wurde seitens der Versammlung rückgemeldet, dass die Delegation zur Bundesversammlung gewählt werden soll (vgl. S. 6 TOP Antrag 3 Protokoll der Diözesanversammlung 2019). Diese Möglichkeit sieht die derzeitige Satzung auch vor. Der Diözesanvorstand möchte durch den vorgelegten Änderungsantrag zum einen die Reserveliste (wie in der Bundessatzung festgehalten)

einführen, für den Fall, dass erstgewählte Delegierte verhindert sind und zeitgleich aus dem Verständnis heraus, dass gewählte Vorstandsmitglieder eine Repräsentations- und Vertretungsaufgabe haben,

festlegen, dass diese nicht durch die Diözesanversammlung erneut bestätigt werden müssen. Es wird hiermit dem allgemeinen Delegationsprinzip gefolgt, dass sich im Kolpingwerk etabliert und bewährt hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karlheinz Brunner'.

Karlheinz Brunner  
Diözesanvorsitzender